

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Letschin jeweils in der z. Z. gültigen Fassung die Haushaltssatzung der Gemeinde Letschin für das Haushaltsjahr 2017 – Beschluss-Nr.: GV-178/2016 vom 24.11.2016 – öffentlich bekannt gegeben (Schreiben der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland vom 14.12.2016 AZ: 15.13.01/274).

Gemäß § 63 Abs. 5 BbgKVerf wurde der durch die Gemeinde Letschin am 24.11.2016 unter GV-177/2016 beschlossenen Fortschreibung 2017 des Haushaltssicherungskonzeptes 2011 die aufsichtsbehördliche Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland unter dem AZ: 15.13.01/274 vom 14.12.2016 erteilt.

In die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 und ihren Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeinde Letschin in der Gemeindeverwaltung – Kämmerei -, Bahnhofstraße 30a, Zimmer 19, 15324 Letschin Einsicht nehmen.

Letschin, den 19.12.2016



Böttcher  
Bürgermeister



## Haushaltssatzung der Gemeinde Letschin für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.11.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	7.074.430 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	7.495.320 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	8.311.650 EUR
Auszahlungen auf	8.801.310 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.071.450 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.399.010 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.800.200 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.240.200 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	440.000 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	162.100 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 440.000 EUR festgesetzt.



### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 2.054.000 EUR festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 280 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 385 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 320 v. H. |

### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:  
Der Bürgermeister bis 5.000 EUR,  
der Hauptausschuss ab 5.001 EUR und  
die Gemeindevertretung ab 20.000 EUR.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages um 100.000 EUR und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 25.000 EUR festgesetzt.

### § 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der gesetzliche Haushaltsausgleich bis zum Jahr 2040 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Letschin, den 19.12.2016

Böttcher  
Bürgermeister